Amt, Datum, Telefon

210 Konzerncontrolling und steuerliche Angelegenheiten, 24.05.2024, 51-3749

Drucksachen-Nr.

8104/2020-2025

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	19.06.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Flughafen Bielefeld GmbH

Sachverhalt:

Ausgangssituation

Die Flughafen Bielefeld GmbH besteht seit 1955. Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb des Verkehrslandeplatzes Bielefeld-Windelsbleiche. Hierunter fällt insbesondere die Bereitstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, welche Flüge der allgemeinen Luftfahrt (Privat-, Werk- und gewerblicher Verkehr), die Durchführung von Segel- und Motorflugausbildung und Ballonfahrten ermöglichen, sowie die Förderung des Luftverkehrs- und Luftsportgedankens.

Die Stadt Bielefeld hält mit 39,89 T€ einen Anteil von 25,14% am Stammkapital von 158,63 T€ der Flughafen Bielefeld GmbH und ist damit größter Einzelgesellschafter. Die 15 Mitgesellschafter gehören der regionalen Wirtschaft an, eine Aufstellung kann der beigefügten Anlage entnommen werden.

1. Satzungsänderung

Die Flughafen Bielefeld GmbH beabsichtigt, die Satzung mit Stand vom 07.12.2005 zu überarbeiten.

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der Flughafen Bielefeld GmbH sind mit dem Thema befasst worden. Im Januar 2024 wurde eine Neufassung der Satzung notariell beurkundet. Gemäß den Regelungen der Gemeindeordnung NRW sind für eine Anpassung der Satzung grundsätzlich ein Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld sowie ein formelles Anzeigeverfahren bei der Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Detmold erforderlich. Ein Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld liegt aktuell noch nicht vor.

Das Konzerncontrolling hat die geplante Neufassung der Satzung überprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass einige der geplanten Regelungen der Gemeindeordnung NRW widersprechen und deshalb eine Zustimmung durch die Stadt Bielefeld ohne Anpassungen nicht möglich ist.

Dies betrifft folgende Regelungen:

- In den Unternehmensgegenstand ist ein expliziter Hinweis auf die öffentliche Zwecksetzung der Gesellschaft aufzunehmen (vgl. auch Streichungen im § 2 Abs.1).

- Es ist zu ergänzen, dass Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung durch die Gesellschafterversammlung erfolgen; die vorgesehene Befassung des Aufsichtsrates (§ 8 Absatz 5) ist nicht ausreichend.
- Die vorgesehene Möglichkeit einer Vertretung der Gesellschafter durch die Geschäftsführung (§ 8 Nr. 6) ist für den Gesellschaftervertreter der Stadt Bielefeld nicht möglich; dies wäre in der Satzung klarzustellen.
- Es ist zu ergänzen, dass die Gesellschafterversammlung über den Abschluss und die Änderung von Verträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 Aktiengesetz entscheidet.
- Es ist eine Regelung aufzunehmen, wonach die Gesellschafterversammlung über den Wirtschaftsplan zu entscheiden hat; die vorgesehene Befassung des Aufsichtsrates (§ 7 c) ist nicht ausreichend. Dabei ist eine Vorbefassung durch den Aufsichtsrat jedoch üblich.
- Es ist aufzunehmen, dass der Rat den von der Gemeinde bestellten Aufsichtsratsmitgliedern Weisungen erteilen kann.

Darüber hinaus sind noch weitere Anpassungen ratsam:

- Der Aufsichtsrat sollte mindestens zweimal im Jahr tagen, nicht nur einmal (§ 6 Nr. 5, Wirtschaftsplan und Jahresabschluss)
- Die Gesellschafterversammlung sollte mindestens zweimal im Jahr tagen, nicht nur einmal (Planung für das folgende Jahr (§ 7c) und Jahresabschluss)
- Aus Gründen der Dokumentation sollte im Falle einer mündlichen oder telefonischen Beschlussfassung (§ 8 Nr. 7) eine Niederschrift vereinbart werden.
- Es sollte eine Ladungsfrist für die Gesellschafterversammlung aufgenommen werden.

Alle vorstehenden Anpassungen der vorgeschlagenen Neufassung der Satzung wären zunächst mit der Gesellschaft und den Mitgesellschaftern zu besprechen. Erst nach der Überarbeitung des Entwurfes, einem entsprechenden Ratsbeschluss und dem positiven Abschluss eines Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung dürfte die Satzung rechtswirksam geändert werden.

2. Alternative Lösung

Alternativ wäre zum jetzigen Zeitpunkt auch die Beendigung der Beteiligung der Stadt Bielefeld an der Gesellschaft als Möglichkeit denkbar, damit die bereits im Kreise der übrigen Gesellschafter abgestimmte Anpassung der Satzung umgesetzt werden kann. Mit einem Austritt der Stadt Bielefeld wäre die Gemeindeordnung NRW nicht mehr anwendbar, die vorstehenden Anpassungen des Satzungsentwurfes wären somit nicht mehr erforderlich.

Eine weitere Beteiligung der Stadt Bielefeld an der Flughafen Bielefeld GmbH ist nicht essentiell bzw. nicht mehr zwingend erforderlich.

a) Die Flughafen Bielefeld GmbH ist finanziell sehr gut ausgestattet, so dass sie ihre Aufgaben auch zukünftig vollumfänglich erfüllen kann. Aus dem Lagebericht 2022 lässt sich Folgendes entnehmen:

   Die Gesamtzahl der Flugbewegungen lag mit rd. 18.000 um 18% über dem Niveau von 2021. Die Finanz- und Ertragslage ist stabiler denn je. Die Liquidität ist auf 627 T€ gestiegen. Das entspricht einem Anteil an der Bilanzsumme von 59,4%. Die Erfüllung aller Verpflichtungen ist damit gesichert. Aus den finanziellen Reserven können künftige Instandhaltungen und Investitionen finanziert werden. Die Gewinnrücklagen belaufen sich auf 769 T€. Des entspricht 72,8% der Bilanzsumme.

   Für die Zukunft sind keine besonderen wirtschaftlichen Risiken absehbar.

b) Darüber hinaus ist zwischen der Stadt Bielefeld und der Flughafen Bielefeld GmbH im Jahr

2003 – unter Zustimmung der Stadtwerke Bielefeld GmbH – ein Mitbenutzungsvertrag über das Flugplatzgelände geschlossen worden. Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2050.

Der für die Flughafen Bielefeld GmbH unentgeltliche Mitnutzungsvertrag könnte auch ohne die Beteiligung der Stadt Bielefeld an der Gesellschaft unverändert bestehen bleiben.

c) Über die Jahrzehnte ist die Infrastruktur des Flughafens erfolgreich aufgebaut worden. Die Stadt Bielefeld unterstützt die Belange der Gesellschaft nicht zuletzt über den unentgeltlichen Mitbenutzungsvertrag. Die überwiegende Zahl der Gesellschafter verfolgen geschäftliche bzw. private Interessen.

d) Für die Zustimmung zur Veräußerung oder zur Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder Teilen davon und die Aufnahme neuer Gesellschafter bedarf es aktuell einer Drei-Viertel-Mehrheit der Gesellschafterversammlung. Die Flughafen Bielefeld GmbH hält ihrerseits mit 15,77 T€ eigene Anteile an der Gesellschaft in Höhe von 9,94%.

Für die Übertragung der Geschäftsanteile der Stadt Bielefeld an der Flughafen Bielefeld GmbH wären wiederum ein Ratsbeschluss und ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Detmold erforderlich. Zu klären wäre lediglich, wer die Anteile übernehmen sollte.

K a s c h e l **Stadtkämmerer**	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.